Vertrag über die Errichtung und den Betrieb einer Sammel- und Übergabestelle für Elektro- und Elektronikgeräte

zwischen

der **Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG**
Graftstraße 25, 47475 Kamp-Lintfort,
- nachfolgend „**KWA**" -

und

der **Gemeinde Schermbeck**, vertreten durch den Bürgermeister,
Weseler Straße 2, 46512 Schermbeck
- nachfolgend „**Kommune**" -

- im Folgenden gemeinsam auch „**Vertragspartner**" genannt -

Präambel

Nach § 13 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) hat die Kommune als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger Sammelstellen einzurichten, an denen Elektro- und Elektronikgeräte, die Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 1 KrWG sind (nachfolgend „Altgeräte") aus privaten Haushalten ihres Gebietes angeliefert werden können. Alternativ oder ergänzend kann sie die Altgeräte auch bei den privaten Haushalten abholen. Gem. § 14 Abs. 1 S. 1 ElektroG hat die Kommune die gesammelten Altgeräte an den von ihnen eingerichteten Übergabestellen in geeigneten Behältnissen unentgeltlich zur Abholung bereitzustellen. Die Hersteller und deren Bevollmächtigte haben die durch die Kommune zur Abholung bereitgestellten Behältnisse abzuholen und die abgeholten Altgeräte wiederzuverwenden, zu behandeln und zu entsorgen.

Die Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG (KWA) ist eine kommunale Gesellschaft, an der neben dem Kreis Wesel die Stadt Kamp-Lintfort beteiligt ist. Im Auftrag des Kreis Wesel betreibt die KWA in Kamp-Lintfort das Abfall- und Energiezentrum Asdonkshof (AEZ), dort unter anderem einen Wertstoffhof. Sie fungiert als verlässlicher Partner für die ordnungsgemäße Erfassung und Entsorgung der Abfälle im Kreis Wesel.

Die Kommune hat die KWA im Jahr 2005 mit der Errichtung und dem Betrieb einer Sammel- und Übergabestelle für Altgeräte beauftragt, um ihren Pflichten nach dem ElektroG nachzukommen. Sie hat insofern ein Bringsystem eingerichtet, in dessen Rahmen sie Altgeräte aus privaten Haushalten und Gewerbe ihres Gebietes über Direktanlieferungen von Endnutzern, Gewerbebetreibenden und Vertreibern erfasst. Überdies hat sie ein Holsystem eingerichtet, in dessen Rahmen Altgeräte aus privaten Haushalten und Gewerbe ihres Gebietes über eine kommunale Sammlung erfasst wird.

Aufgrund der zum 01.01.2026 erfolgten Änderungen des ElektroG, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen an die Bereitstellung der Behältnisse zur Abholung, soll das Vertragsverhältnis aktualisiert werden.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragspartner das Folgende:

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Kommune beauftragt die KWA mit der Errichtung und dem Betrieb einer Sammel- und Übergabestelle für Altgeräte nach § 13 Abs. 1 ElektroG.

§ 2 Allgemeine Pflichten

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag unter Beachtung der jeweils geltenden europäischen, bundes- und landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Elektronikgerätegesetzes (ElektroG), in der jeweils geltenden Fassung zu erfüllen.

(2) Ändern sich die einschlägigen europäischen, bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften und ist deshalb eine Änderung des Vertrages erforderlich, sind beide Vertragspartner verpflichtet, die notwendigen Vertragsanpassungen zu verhandeln. Kommt eine Einigung über die notwendigen Vertragsanpassungen nicht innerhalb von drei Monaten, nachdem einer der Vertragspartner die Anpassung verlangt hat, zustande, ist der die Anpassung verlangende Vertragspartner berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen. Gleiches gilt, falls sich die Bedingungen zur Ausführung der Leistungen in dem Maße verändern, dass eine Vertragsanpassung unmöglich oder unzumutbar ist.

(3) Zur Erfüllung ihrer Pflichten kann sich die KWA geeigneter Dritter (Nachunternehmer) bedienen. Ein Wechsel des Nachunternehmers und/oder der Sammel- und Übergabestelle

bedarf der vorherigen Zustimmung der Kommune. Diese darf die Zustimmung nur verweigern, wenn ein sachlicher Grund vorliegt.

Mit der Erfüllung ihrer Pflichten hat die KWA die Drekopf Recyclingzentrum Rhein-Lippe GmbH, Bühlstraße 3, 46562 Voerde, beauftragt. Diese hat an diesem Standort eine Sammel- und Übergabestelle eingerichtet, welche sie betreibt.

§ 3 Leistungen der KWA

(4) Die KWA bzw. der von ihr beauftragte Dritte richtet eine Sammel- und Übergabestelle für Altgeräte ein und betreibt diese. Sie bringt etwaige hierfür erforderliche Genehmigungen bei und erfüllt hiermit einhergehende öffentlich-rechtliche Verpflichtungen.

(5) Die KWA bzw. der von ihr beauftragte Dritte zeigt die Sammel- und Übergabestelle der zuständigen Behörde, derzeit die Stiftung Elektro-Altgeräte-Register (nachfolgend „ear"), gem. § 25 Abs. 1 ElektroG an und erfüllt die Meldepflichten der Kommune gegenüber der zuständigen Behörde gem. § 14 Abs. 3 ElektroG.

(6) Die KWA bzw. der von ihr beauftragte Dritte nimmt Altgeräte aus privaten Haushalten und Gewerbe des Gebietes sowohl aus der kommunalen Sammlung als auch Direktanlieferungen von Endnutzern, Gewerbetreibenden und Vertreibern (nachfolgend „Direktanlieferungen") an der genehmigten Sammelstelle an, soweit die Kommune nach ihrer Abfallsatzung zur Annahme verpflichtet wäre. Die Annahme erfolgt zu den folgenden Öffnungszeiten:

montags bis freitags von 08:00 bis 17:00 Uhr
samstags von 09:00 bis 13:00 Uhr

(7) Die bei der Sammel- und Übergabestelle angelieferten Altgeräte aus kommunaler Sammlung werden auf der Eingangswaage verwogen (nachfolgend „Inputmenge"). Die im Wege der Direktanlieferung angelieferten Altgeräte werden nicht verwogen. Sämtliche Altgeräte, d. h. aus kommunaler Sammlung einerseits und aus Direktanlieferungen andererseits, werden bei der Abholung getrennt nach Sammelgruppen verwogen (nachfolgend „Outputmenge").

(8) Die KWA bzw. der von ihr beauftragte Dritte stellt die nach Abs. 3 angenommenen Altgeräte an der Übergabestelle für die Abholung durch die Hersteller oder deren Bevollmächtigte in folgenden Gruppen in geeigneten Behältnissen bereit:

1. Gruppe 1: Wärmeüberträger
2. Gruppe 2 (a): Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern enthalten, ohne batteriebetriebene Geräte, die noch Batterien enthalten (Ausnahme: Stützbatterien)
3. Gruppe 2 (b): Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern enthalten, mit batteriebetriebenen Geräten
4. Gruppe 3: Lampen
5. Gruppe 4: Großgeräte
6. Gruppe 5 (a): Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, ohne batteriebetriebene Geräte, die noch Batterien enthalten
7. Gruppe 5 (b): Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, mit batteriebetriebenen Geräten
8. Gruppe 6: Photovoltaikmodule

Nachtspeicherheizgeräte, die Asbest oder sechswertiges Chrom enthalten und batteriebetriebene Altgeräte werden getrennt von anderen Altgeräten in einem eigenen Behältnis gesammelt.

Die den Sammelgruppen 2a, 2b, 3, 5a und 5b zugehörigen Altgeräte aus Direktanlieferungen werden an der Sammelstelle durch das Personal der KWA bzw. des von ihr beauftragten Dritten in die bereitgestellten Behältnisse einsortiert. Die den Sammelgruppen 1, 4 und 6 zugehörigen Altgeräte aus Direktanlieferungen werden an der Sammelstelle durch das Personal der KWA bzw. des von ihr beauftragten Dritten oder unter ihrer/seiner Aufsicht in die bereitgestellten Behältnisse einsortiert.

Die Behältnisse werden so befüllt, dass ein Zerbrechen der Altgeräte, eine Freisetzung von Schadstoffen und die Entstehung von Brandrisiken vermieden werden. Die Altgeräte werden in den Behältnissen nicht mechanisch verdichtet.

(9) Die KWA bzw. der von ihr beauftragte Dritte informiert die privaten Haushalte an der Sammelstelle über die Entnahmepflicht für Altbatterien sowie für Lampen und die getrennte Erfassung von batteriebetriebenen Altgeräten gem. § 18 Abs. 2 ElektroG.

§ 4 Anlieferungen aus kommunaler Sammlung

(1) Die Altgeräte aus kommunaler Sammlung sind durch die Kommune nach den Sammelgruppen gem. § 14 Abs. 1 ElektroG sortiert anzuliefern und in die bereitzustellenden Behältnisse zu verladen. Soweit eine sortierte Anlieferung von Altgeräten aus kommunaler Sammlung nicht möglich ist, sind die Altgeräte an der Sammelstelle vom hinreichend geschulten Personal des Anlieferers, d. h. der Kommune oder des durch die Kommune beauftragten zuverlässigen Dritten, in die bereitzustellenden Behältnisse einzusortieren. Die Behältnisse sind so zu befüllen, dass ein Zerbrechen der Altgeräte, eine Freisetzung von Schadstoffen und die Entstehung von Brandrisiken vermieden werden.

(2) Aus hygienischen Gründen sind die Altgeräte ohne Restinhalte und grundgereinigt anzuliefern.

(3) Die Kommune stellt sicher, dass nur unbeschädigte und im Fall der Nachtspeicherheizgeräte ordnungsgemäß abgebaute und verpackte Altgeräte an der Sammelstelle angeliefert werden.

(4) Die Kommune stellt sicher, dass Anlieferungsort und Anlieferungszeitpunkt bei Anlieferungen von mehr als 20 Geräten der Sammelgruppen 1, 4 und 6 vorab mit dem Betreiber der Sammelstelle abgestimmt werden.

§ 5 Mengenermittlung und Abrechnung

(1) Für alle in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen der KWA ist ein auf die Inputmenge der Kommune bezogenes Entgelt von

a) für Anlieferungen bis zum 31.12.2026 in Höhe von **61,95 EUR/Mg**
b) für Anlieferungen ab dem 01.01.2027 in Höhe von **64,95 EUR/Mg**

vereinbart. Bei einer Anlieferung laut Wiegebeleg unter der Mindestlast von 200 kg wird für beide Jahre eine Handlingspauschale von **6,00 EUR je Anlieferung** berechnet. Die KWA stellt der Kommune das Entgelt und die Handlingspauschale monatlich unter Vorlage der Wiegeprotokolle in Rechnung.

(2) Für Direktanlieferungen wird kein separates monatliches Entgelt berechnet. Die KWA berechnet für die sich ergebende jährliche Differenz zwischen der gesamten Outputmenge und der gesamten Inputmenge jährlich ein Entgelt von

a) für Anlieferungen bis zum 31.12.2026 in Höhe von **61,95 EUR/Mg**
b) für Anlieferungen ab dem 01.01.2027 in Höhe von **64,95 EUR/Mg**

Die Berechnung des Entgelts gegenüber der Kommune erfolgt anteilig entsprechend ihrer jährlichen Inputmenge. Die KWA stellt der Kommune das Entgelt bis spätestens zum 31.03. des folgenden Jahres in Rechnung.

(3) Sämtliche Zahlungen haben innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Rechnung bei der Kommune zu erfolgen. Maßgeblich ist der Tag der Gutschrift auf das durch die KWA benannte Geschäftskonto.

(4) Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer sowie zuzüglich etwaiger anderer gesetzlicher Steuern und Abgaben.

§ 6 Eigentums- und Gefahrübergang

Übergabestelle, Erfüllungsort und Ort des Gefahrübergangs für die Anlieferungen sind die Sammelbehälter an der Sammelstelle. Mit Verladung der Altgeräte in die Sammelbehälter an der Sammelstelle gehen das Eigentum an den Altgeräten und die Verantwortung für die Altgeräte auf den Betreiber der Sammelstelle über.

§ 7 Laufzeit

(1) Der Vertrag beginnt am 01.01.2026. Er wird zunächst bis zum 31.12.2027 geschlossen.

(2) Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern nicht einer der Vertragspartner der Verlängerung spätestens sechs Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit in Schriftform widerspricht.

(3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8 Vertraulichkeit

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, über die Inhalte dieses Vertrages sowie alle ihnen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages zur Kenntnis gelangten geschäftlichen und betrieblichen Belange des jeweils anderen Vertragspartners Stillschweigen zu bewahren. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt über die Beendigung des Vertrages hinaus für ein Jahr fort. Die Parteien sind sich einig, dass das GeschGehG auf diese Belange entsprechende Anwendung finden soll.

(2) Die Vertragspartner verpflichten sich, ihnen übergebene Geschäfts-, Betriebs- oder sonstige mit der Durchführung des Vertrages zusammenhängende Unterlagen sorgfältig zu verwahren und vor Einsichtnahme Dritter zu schützen.

(3) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach den vorstehenden Ziffern besteht nicht, wenn und soweit ein Vertragspartner gegenüber den Behörden zur Erteilung von Auskünften verpflichtet ist und soweit diese Auskünfte für die Durchführung des Vertrages, insbesondere bei der Koordinierung verschiedener Lieferanten, erforderlich sind. Die Vertragspartner verpflichten sich, bei allen sonstigen Auskünften die vorherige Zustimmung des anderen Vertragspartners einzuholen.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrags, einschließlich der Änderung dieser Bestimmung, bedürfen der Schriftform.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Kamp-Lintfort.

(3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. An die Stelle nichtiger, unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien wollten oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrags oder der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag normierten Maß einer Leistung oder einer Zeit (Frist oder Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst

nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung und der Zeit (Frist oder Termin) an die Stelle des vereinbarten.

(4) Der Vertrag vom 20.12.2021/27.12.2021 nebst allen ergangenen Änderungs- und Ergänzungsvereinbarungen wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages beendet und durch diesen ersetzt.

Kamp-Lintfort, den 13.07.2026

Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG

Schermbeck, den 07. Juli 2026

Gemeinde Schermbeck
Der Bürgermeister

Gemeinde Schermbeck